



An den Grossen Rat

18.5162.02

BVD/P185162

Basel, 13. Juni 2018

Regierungsratsbeschluss vom 12. Juni 2018

Schriftliche Anfrage Joël Thüring betreffend „interkantonaler Vergleich der Abwassergebührenerhebung bei Hauseigentümern“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Joël Thüring dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Vor wenigen Wochen haben Hausbesitzer vom Tiefbauamt Basel-Stadt die Rechnung für die sogenannte Niederschlagsableitungsgebühr erhalten. Diese wird in Basel-Stadt gemäss "Wegleitung über die Abwassergebühren" wie folgt erhoben und wird in § 24 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung festgehalten:

Ableitungsgebühr für die finanziellen Aufwendungen für den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung und die Amortisation des städtischen Kanalisationsnetzes. Diese Ableitungsgebühr ist aufgeteilt in:

A. Gebühr für die Ableitung des Schmutzwassers (CHF 0.75 /m³).

Diese wird über die bezogene oder entnommene Wassermenge erhoben, wobei hierzu auch das direkt aus dem Grund- oder Flusswasser bezogene bzw. das benutzte Dachwasser bei einer Regenwassernutzung (Grauwassernutzung) gehört.

B. Gebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers (CHF 0.90/m²)

Diese wird für die an die Kanalisation angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche - bzw. indirekt über die durchschnittlich von dieser Fläche in die Kanalisation abgeleitete Niederschlagswassermenge erhoben. Die an die Kanalisation angeschlossene *versiegelte Fläche* setzt sich aus den bebauten und den befestigten Flächen zusammen.

C. Reinigungsgebühr (CHF 1.20/m³)

Für den baselstädtischen Anteil an den finanziellen Aufwendungen bei der Abwasserreinigungsanlage Basel sowie für die in der Verwaltung anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Abwasserreinigung. Die Gebühr wird über die bezogenen oder entnommenen Wassermengen erhoben. Hierzu gehört auch das direkt aus dem Grund- oder Flusswasser bezogene bzw. das benutzte Dachwasser bei einer Regenwassernutzung (Grauwassernutzung).

Im eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (GSchG) wurde 1997 das Verursacherprinzip eingeführt. Es verlangt, dass jeder Abwasserproduzent diejenigen Kosten tragen soll, die er verursacht. Konkret verpflichtet das Gewässerschutzgesetz die Kantone dafür zu sorgen, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Insbesondere wird sowohl für das in die Kanalisation eingeleitete Schmutzwasser als auch für die Ableitung von Regenwasser in die Kanalisation eine Gebühr erhoben. Die Niederschlagsableitungsgebühr muss vom Hausbesitzer bezahlt werden und darf nicht, wie die ARA-Gebühren, via Nebenkosten an die Mieterschaft überwältzt werden.

Entsprechend bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Vergleich der oben erwähnten Niederschlagsableitungsgebühr, welche durch die Hausbesitzer zu bezahlen ist, mit der Gebührenerhebung mit folgenden anderen Städten der Schweiz:
 - a. Stadt Zürich
 - b. Stadt Bern
 - c. Stadt Winterthur
 - d. Stadt Lausanne
 - e. Stadt Genf

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

- f. Stadt Luzern
 - g. Stadt St. Gallen
 - h. Stadt Lugano
2. Zusätzlich ein Städte-Vergleich (gemäss 1a - 1h) der Kanalisationsanschlussgebühr, welche durch den Kanton in Basel-Stadt erhoben wird und ebenfalls durch die Hausbesitzer zu bezahlen sind.
Joël Thüring“

Wir beantworten diese schriftliche Anfrage wie folgt:

Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz (GSchG) verpflichtet die Kantone dafür zu sorgen, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bezüglich Ausgestaltung der Gebührenmodelle besteht jedoch grosser Gestaltungsspielraum. Der Bund macht lediglich Vorgaben, welche Kosten durch die Gebühren zu decken sind und dass Art und Menge des erzeugten Abwassers bei der Bemessung der Gebühren zu berücksichtigen sind.

Dementsprechend wurden die Vorgaben des Bundes in den Städten und Gemeinden mit unterschiedlichen Gebührenmodellen umgesetzt. Ein Städtevergleich von einzelnen Gebührenkomponenten (Niederschlagsableitungsgebühr, Erschliessungsbeiträge), wie vom Anfragenden gewünscht, führt deshalb nicht zu sinnvollen Ergebnissen und wäre zudem sehr aufwändig.

Wesentlich aussagekräftiger ist ein Vergleich der gesamten Belastung eines Haushaltes mit Gebühren für die Abwasserentsorgung. Auf dieser Basis erstellt der Preisüberwacher periodisch Vergleiche der Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren in den 50 grössten Städten der Schweiz. Die neuste Version datiert vom April 2017 und ist auf der Webseite des Preisüberwachers publiziert. Für die Beantwortung der konkreten Fragen wird deshalb auf den erwähnten Bericht des Preisüberwachers verwiesen. Wir weisen allerdings auch darauf hin, dass die Abwassergebühren seit 2001 nicht mehr angepasst wurden.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass das Gebührenmodell der Stadt Basel im Rahmen der Behandlung eines Rekurses durch alle Instanzen bis zum Bundesgericht geprüft und für korrekt befunden wurde. Inwiefern die Gebührenmodelle der anderen Städte die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Verursachergerechtigkeit und Kostendeckung erfüllen, vermögen wir nicht zu beurteilen.

1. Vergleich der oben erwähnten Niederschlagsableitungsgebühr, welche durch die Hausbesitzer zu bezahlen ist, mit der Gebührenerhebung mit folgenden anderen Städten der Schweiz:
2. Zusätzlich ein Städte-Vergleich (gemäss 1a–1h) der Kanalisationsanschlussgebühr, welche durch den Kanton in Basel-Stadt erhoben wird und ebenfalls durch die Hausbesitzer zu bezahlen sind.

Wir verweisen auf den erwähnten Bericht des Preisüberwachers:

www.preisueberwacher.admin.ch > Preisüberwachung > Themen > Wasser > Studien

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin